

Marktplatz 1

91788 Pappenheim

Tel.: 09143/606-0

Fax: 09143/606-50

e-mail: stadtappenheim@pappenheim.de

Internet: www.pappenheim.de



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Pappenheim

vom 13.12.2022

Die Stadt Pappenheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Pappenheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung
4. Fehlalarm durch Brandmeldeanlage

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Pappenheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Pappenheim vom ~~01.03.2015~~ außer Kraft.

~~10.11.99~~

Pappenheim, den 13.12.2022
STADT PAPPENHEIM

Stadtratsbeschluss vom 22. Sep. 2022


Florian Gallus
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Pappenheim

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:	Verrechnungssatz in €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,23
Löschgruppenfahrzeug LF 8	4,80
Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	9,29
Gerätewagen GW	3,95
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,18
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,80
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	10,03
Mehrzweckfahrzeug MZF	2,30
Tragkraftspritzenanhänger TSA	1,49

2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

Ausrückestundenkosten je angefangene Stunde (für bis zu 30 min gilt der halbe Satz)	Verrechnungssatz in €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	94,49
Löschgruppenfahrzeug LF 8	90,72
Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	164,40
Gerätewagen GW	27,53
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	58,94
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,10
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	198,16
Mehrzweckfahrzeug MZF	15,05
Tragkraftspritzenanhänger TSA	5,83

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für

angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1 Tragkraftspritze TS 8/8	35,40 €
3.2 Hochwasserschutzpumpe Chiemsee	33,50 €
3.3 Mehrwecksauger	19,40 €
3.4 Tauchpumpe	12,20 €
3.5 Stromzeuger 5 kVA	25,60 €
3.6 Rollcontainer Verkehrsabsicherung	10,00 €

4. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen

Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	300,00 €
---	----------

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender

wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

16,40 €

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Stand: 13.12.2022



Bekanntmachungsvermerk:

Die umstehend bzw. vorstehend abgedruckte „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Pappenheim“ vom 13.12.2022 wurde in der Stadtverwaltung Pappenheim zur Einsichtnahme aufgelegt. Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 13.12.2023 hingewiesen.

Die Bekanntmachung war entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Pappenheim an den amtlichen Aushangstellen Rathaus und Sparkasse Pappenheim, sowie nachrichtlich in den Ortsteilen Osterdorf, Göhren, Geislohe, Neudorf, Bieswang, Ochsenhart, Zimmern und Übermatzhofen angebracht.

Der Anschlag der Bekanntmachung erfolgte vom 16.12.22 bis 20.01.2023 (Anschlag- und Abnahmetag).

Pappenheim, den 15.02.2023
Stadt Pappenheim



Eberle

Verteiler:

- Landratsamt WUG-GUN – Kommunalaufsicht z.Hd. Herrn Eischer
- Ref. 1.3
- Ref. 2.1
- z.A. Ortsrecht allgemein
- Ortsrecht auf Home Page